



Universität Stuttgart

Amtliche Bekanntmachungen Nr. 8/2019

Herausgegeben im Auftrag des Rektorats der Universität Stuttgart

Zulassungsordnung der Universität Stuttgart für den Masterstudiengang Air Quality Control, Solid Waste and Waste Water Process Engineering (WASTE)

vom 23. Januar 2019

Hochschulkommunikation

Keplerstraße 7
70174 Stuttgart

Kontakt

Susanne Schupp
T 0711 685-82211
hkom@uni-stuttgart.de
www.uni-stuttgart.de

06.02.2019

Zulassungsordnung der Universität Stuttgart für den Masterstudiengang Air Quality Control, Solid Waste and Waste Water Process Engineering (WASTE)

Vom 23. Januar 2019

Aufgrund von § 59 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Landeshochschulgesetzes vom 01. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) in Verbindung mit § 20 Abs. 1 und 3 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juni 2018 (GBl. S. 275) sowie § 5 in Verbindung mit § 3 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Mai 2015 (GBl. S. 313) hat der Senat der Universität Stuttgart am 12. Dezember 2018 die nachstehende Satzung beschlossen.

Art des Studiengangs

Der internationale Masterstudiengang *WASTE* ist für deutsche und ausländische Studierende vorgesehen, die ihre Fachkenntnisse in der Luftreinhaltung, Abfall- und Abwassertechnik vertiefen wollen. Die Aufnahme des Studiums setzt einen ersten Studienabschluss voraus. In dieser Zulassungsordnung sind die für eine Zulassung zum M.Sc. *WASTE* zu erfüllenden Voraussetzungen aufgeführt. Ferner stellt diese Zulassungsordnung ein Regelwerk für eine einheitliche Handhabung der Zulassung zum Masterstudiengang dar. Sie wendet sich dabei sowohl an die Studienbewerberinnen und –bewerber, als auch an die Organe der Universität, die die Zulassungsvoraussetzungen zu prüfen und vorzunehmen haben.

Bei *WASTE* handelt es sich um einen konsekutiven Studiengang mit Abschluss Master of Science.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zum Masterstudiengang **WASTE** setzt eine fachliche Eignung für den Studiengang voraus. Fachlich geeignet ist, wer:
 - 1.a) einen Abschluss in einem mindestens sechssemestrigen Bachelorstudiengang (oder gleichwertiger Abschluss) in „Umweltschutztechnik“, „Verfahrenstechnik“, „Bauingenieurwesen“, „Maschinenbau“, „Chemieingenieurwesen“, „Bioingenieurwesen“ oder in einem inhaltlich nahe verwandten Studiengang mit qualifizierenden Prüfungsergebnissen an einer deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule, Fachhochschule, Dualen Hochschule oder Berufsakademie, deren Abschluss einem Fachhochschulabschluss gleichgestellt ist,
oder
 - 1.b) in einem dieser Fächer oder in einem inhaltlich nahe verwandten Studiengang mit einem dem deutschen Bachelorgrad gleichwertigen Abschluss mit qualifizierenden Prüfungsergebnissen an einer ausländischen Hochschule erworben hat.
sowie

2. ausreichende Sprachkenntnisse in Englisch nachgewiesen hat. Dieser Nachweis kann erfolgen durch:
- TOEFL Test:
 - TOEFL (CB): 213; oder
 - TOEFL (PB): 550; oder
 - TOEFL (iBT): 79; oder
 - IELTS (Band 6,5); oder Cambridge English: Proficiency (CPE) - Note C; oder
 - Cambridge English: Advanced (CAE) - Note B

oder durch einen vergleichbaren Nachweis (nicht älter als 2 Jahre).

Ausreichende Englischkenntnisse gelten darüber hinaus als nachgewiesen bei Bewerbern:

- deren Mutter- und Unterrichtssprache Englisch ist; oder
- die einen mindestens sechssemestriges Bachelorstudium in Englischer Sprache abgeschlossen haben.

Hierüber sind geeignete Belege einzureichen.

sowie

3. ausreichende Sprachkenntnisse in Deutsch nachweist (Grundstufe A1 gemäß *Europäischem Referenzrahmen für Sprachen*), auf denen die Sprachkurse des Masterstudiengangs WASTE zur Erlangung der Grundstufe A2 (gemäß *Europäischem Referenzrahmen für Sprachen*) aufbauen können. Eine bedingte Zulassung ist möglich. In diesem Fall muss der Zugelassene den Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse durch erfolgreiche Teilnahme an einem Deutschkurs bis spätestens zum Beginn des Vorlesungszeitraumes des dritten Semesters erbringen.
- (2) Der Zulassungsausschuss entscheidet, ob die in Absatz 1 normierten Voraussetzungen erfüllt sind.
- (3) In Zweifelsfällen kann darüber hinaus die Vorlage des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung bzw. einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte ausländische Hochschulzugangsberechtigung verlangt werden.

§ 2 Zulassungsverfahren, Form und Frist der Anträge

- (1) Zulassungen zum 1. Fachsemester werden zum Wintersemester ausgesprochen. Bewerbungen um Zulassung zum Wintersemester müssen bis zum vorausgehenden 15. Februar bei der Universität eingegangen sein. Sollten nach Abschluss des Zulassungsverfahrens noch Studienplätze verfügbar sein, können in Ausnahmefällen Bewerbungen bis maximal 15. Juli berücksichtigt werden.
- (2) Der Antrag ist in der von der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Stuttgart vorgeschriebenen Form zu stellen. Neben den dort geforderten Nachweisen sind dem Antrag Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 beizufügen, insbesondere folgende Nachweise:
- Lebenslauf (curriculum vitae)
 - ein Nachweis über einen Hochschulabschluss nach Abs. 1 einschließlich eines vollständigen Nachweises aller Studien- und Prüfungsleistungen im Erststudium (Transcript of Records) sowie der Abschlussnote in Dezimalform.
 - liegt der Hochschulabschluss nach Abs. 1 zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht vor, muss ein vollständiger Nachweis aller bisher erbrachten Studien- und

Prüfungsleistungen vorgelegt werden (latest transcript of records). Dieser muss auch Angaben zu einer aktuellen Durchschnittsnote (cumulative grade point average) enthalten.

- Benotungssystem (grading system) unter Angabe der im Zeugnis ausgewiesenen Gesamtpunktzahl/ Note, der maximal erreichbaren Punktezah/ Note sowie der zum Bestehen minimal notwendigen Punktezah/ Note
- Jeweils einen Nachweis über die erforderlichen englischen und deutschen Sprachkenntnisse.

Eine beglaubigte Kopie des Nachweises aller bisher erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich einer aktuellen Durchschnittsnote (Transcript of Records) ist in schriftlicher Form beim WASTE Office der Universität Stuttgart einzureichen. Die übrigen Bewerbungsunterlagen sind ausnahmslos über das Campus Management System C@MPUS der Universität Stuttgart online einzureichen.

- (3) Der Zulassungsausschuss schlägt dem Rektor bzw. der Rektorin vor, welche Kandidatinnen und Kandidaten für den Masterstudiengang **WASTE** zugelassen werden sollen. Übersteigt die Zahl der nach § 1 qualifizierten Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze (vgl. § 4), so legt der Zulassungsausschuss eine Rangfolge der qualifizierten Bewerber fest. Die Bildung der Rangfolge erfolgt auf der Grundlage der Abschlussnote des Hochschulabschlusses nach § 1 Abs. 1a) bzw. b).
- (4) Der Rektor bzw. die Rektorin der Universität entscheidet über die Zulassung.
- (5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. der Antrag auf Zulassung nicht form- und fristgerecht bei der Universität Stuttgart eingegangen ist,
 2. die Zulassungsvoraussetzungen nach § 1 nicht erfüllt sind.
- (6) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen unberührt.

§ 3 Zulassungszahl und -quoten

- (1) Die Anzahl der Studienplätze für den Masterstudiengang **WASTE** wird beschränkt.
- (2) Die Anzahl der zugelassenen Studierenden richtet sich nach der Zulassungszahlenverordnung des Landes Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die nach Absatz 2 zur Verfügung stehenden Studienplätze werden in der Regel zu je 50% an Bewerber nach §1 Absatz 1, Nr. 1a) und §1 Absatz 1, Nr. 1b) vergeben. Die in einer Quote verfügbar gebliebenen Studienplätze werden der anderen Quote zugerechnet.
- (4) Wurden im Bachelorstudiengang bis zum Bewerbungsschluss mindestens 5/6 der für den Abschluss notwendigen ECTS-Credits erbracht, kann gemäß den Bestimmungen der Hochschulvergabeverordnung in der jeweils geltenden Fassung eine Zulassung unter dem Vorbehalt ausgesprochen werden, dass der Bachelorabschluss und die Zulassungsvoraussetzungen des § 1 bis zum Ende des Semesters (31. März) für dass die Zulassung ausgesprochen wird, nachgewiesen werden. Der Bewerbung ist ein Nachweis beizufügen, der die bis zum Bewerbungszeitpunkt erworbenen Leistungspunkte in den absolvierten Modulen sowie eine Gesamtpunktzahl darstellt und eine hieraus berechnete Durchschnittsnote enthält.
- (5) Zulassungen in höhere Fachsemester finden nicht statt.

§ 4 Zulassungsausschuss

Der Zulassungsausschuss für den Masterstudiengang **WASTE** ist mit dem Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang **WASTE** identisch.

An den Sitzungen des Zulassungsausschusses kann aufgrund eines Beschlusses des Fakultätsrates eine Hochschullehrerin/ein Hochschullehrer einer Fachhochschule oder Dualen Hochschule als Fachvertreterin/Fachvertreter beratend teilnehmen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt am 01. Februar 2019 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2019/20. Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Air Quality Control, Solid Waste and Waste Water Process Engineering (WASTE) vom 19. Juli 2006 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 25/2008) außer Kraft.

Stuttgart, den 23. Januar 2019

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel
(Rektor)